



HESSISCHER LANDTAG

28. 06. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.04.2022

Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen vom 03.02.2022 regelt im dritten Teil, dass im Rahmen einer Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 19.03.2019 Studienplätze für Bewerber zur Verfügung gestellt werden, die sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Hessen dazu verpflichtet haben, entweder im öffentlichen Gesundheitswesen oder in einer Landarztpraxis tätig zu werden. Derzeit können sich Studienbewerber auf dem Bewerbungsportal des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen (HLPUG) für das kommende Wintersemester bewerben. Die betreffenden Bewerber bzw. Absolventen werden jedoch – ausgehend von einer Studienzeit von sechs und einer Weiterbildungszeit von weiteren fünf Jahren – ihre fachspezifische Tätigkeit frühestens Mitte 2033 aufnehmen können. Ein Bedarf in den betreffenden Bereichen besteht jedoch bereits derzeit. So wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) z.B. für den Werra-Meißner-Kreis für das Jahr 2025 ein Nachbesetzungsbedarf von 60 %, für den Kreis Waldeck-Frankenberg ein solcher von 67 % prognostiziert.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Studienplätze werden zum kommenden Wintersemester an hessischen Universitäten im Rahmen der Vorabquote für den öffentlichen Gesundheitsdienst bzw. für Landärzte vergeben?

Für das Wintersemester 2022 stehen im Rahmen der Landarztquote 75 Studienplätze für den hausärztlichen Bereich und 15 Studienplätze für den ÖGD-Bereich zur Verfügung.

Frage 2. Durch wen erfolgt die Auswahl der für die unter 1. genannte Vorabquote gemeldeten Bewerber?

Die Auswahlentscheidung trifft gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen (GHVÖG) das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) als zuständige Stelle nach § 10 GHVÖG.

Frage 3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der unter 1. genannten Bewerber?

Frage 4. Wie wird bei den unter 1. genannten Bewerbern die „persönliche und fachspezifische Eignung mit entsprechenden Kompetenzen“ überprüft?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt (§ 7 GHVÖG, §§ 5 ff. Verordnung). In der ersten Auswahlstufe werden zunächst die in den Rechtsgrundlagen abschließend genannten Kriterien gewertet. In der zweiten Auswahlstufe finden Auswahltermine im Medizinischen Lehrzentrum der Justus-Liebig-Universität Gießen statt. Dazu werden maximal doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie zu vergebende Studienplätze zur Verfügung stehen. Sie erwartet ein insgesamt maximal sechzigminütiges, standardisiertes und strukturiertes Auswahlgespräch mit

Blick auf die besondere Eignung für das Medizinstudium und das spätere ärztliche Berufsziel. Es umfasst sowohl Kurzinterviews, Testaufgaben als auch situative Verfahren. Soziale und kommunikative Kompetenzen werden ebenso wie die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber angesprochen.

Frage 5. Erfolgt bei den erfolgreichen Bewerbern um einen der unter 1. genannten Studienplätze eine Evaluation der Studienleistungen, z.B. der Examensergebnisse, ggf. Wiederholung von Prüfungen oder Semestern etc., um ggf. die unter 3. genannten Auswahlkriterien anpassen zu können?

Ja, eine solche Evaluation erfolgt.

Frage 6. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um ärztliches Personal für das öffentliche Gesundheitswesen zu gewinnen im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Neuregelung in frühestens elf Jahren greifen wird?

Zunächst muss klargestellt werden, dass Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen der Quote des Öffentlichen Gesundheitsdiensts (ÖGD-Quote) studieren, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst bereits nach Abschluss des Studiums (d.h. nach einer Studienzeit von rund sechs Jahren) zur Verfügung stehen, da sie bereits während der Weiterbildungszeit eine Tätigkeit im ÖGD aufnehmen können.

Über den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst stehen neben zusätzlichen Personalstellen auch im ärztlichen Bereich insbesondere Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des ÖGD im Fokus, um die Arbeitsbedingungen für Beschäftigte im ÖGD weiter zu verbessern. Dies betrifft beispielsweise auch die Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen. Während die Weiterbildungskurse an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in der Vergangenheit hohe Hürden für angehende Fachärztinnen und Fachärzte darstellten, weil die Weiterbildung hohe Präsenzanteile in Düsseldorf voraussetzte, konnten die Weiterbildungsformate zwischenzeitlich auf einen höheren Anteil an digitalen Lehrgängen angepasst werden. Dies kommt den Bedürfnissen von Ärztinnen und Ärzten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie entgegen und macht die Weiterbildung damit für interessierte Ärztinnen und Ärzte attraktiver.

Frage 7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die derzeitigen Versorgungslücken bei der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung in ländlichen Gebieten zu beheben im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Neuregelung in frühestens elf Jahren greifen wird?

Das vom Land geförderte Kompetenzzentrum Weiterbildung Hessen unterstützt die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin und stärkt die hausärztliche Versorgung. Mit besonderen Seminarangeboten und Mentoringprogrammen soll der ärztliche Nachwuchs noch besser als zuvor auf die spätere hausärztliche Tätigkeit vorbereitet und für die Übernahme einer Arztpraxis – auch und gerade im ländlichen Raum – begeistert werden.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) Medizinstudierende mit 595 € p. M. (max. zwei Monate), wenn diese ihre Famulatur in einer hausärztlichen Vertragsarztpraxis („Landarztpraxis“) in einer hessischen Stadt oder Gemeinde mit bis zu 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ableisten. Seit dem 01.01.2020 wird auch die Famulatur im Öffentlichen Gesundheitsdienst gefördert. Diese ist in verschiedenen Gesundheitsämtern möglich.

Die durch die Landesregierung konzipierte Richtlinie zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung insbesondere in ländlichen Räumen beinhaltet mehrere Förderbausteine. Das Ziel ist, die bedarfsgerechte und wirtschaftliche medizinische Versorgung im ambulanten Bereich zu sichern sowie qualifiziertes Personal insbesondere in ländlich strukturierten Räumen zu unterstützen. Sowohl zentralisierte Versorgungsformen wie etwa lokale, sektorenübergreifende Gesundheitszentren oder Medizinische Versorgungszentren (sowie deren Außenstellen) als auch wohnortnahe Versorgungsformen wie etwa die Übernahme einer Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder die Gründung einer Zweigpraxis können gefördert werden.

Wiesbaden, 27. Juni 2022

Kai Klose